

Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz: Eröffnung von Haftungsrisiken für Unternehmen und deren Inhaber

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Am 26. April 2019 trat das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft. Damit stehen dem Inhaber von Geschäftsgeheimnissen im Falle von Verstößen gegen die neuen Regelungen zivilrechtliche Ansprüche gegen den Rechtsverletzer zu, die auch Produktrückrufe beinhalten können. Das neue Gesetz eröffnet so erhebliche Haftungsrisiken, auch in Bezug auf die Produkthaftung, für Unternehmen und deren Inhaber und kann insbesondere die Anpassung von Compliance-Maßnahmen erforderlich machen.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Europäischen Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Die bisherigen nationalen Regelungen sind teilweise aufgehoben oder in modifizierter Form in das neue Gesetz übertragen worden.

Die neuen Regelungen definieren das Geschäftsgeheimnis als eine Information, die unter anderem den relevanten Verkehrskreisen nicht bekannt ist, der deshalb ein wirtschaftlicher Wert zukommt und die angemessenen Schutzmaßnahmen des Geheimnisinhabers unterworfen ist.

Dem Gesetz zufolge ist die Erlangung, Offenlegung und Nutzung von Geschäftsgeheimnissen insbesondere dann rechtmäßig, wenn dies vertraglich oder gesetzlich gestattet ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dabei auch ein „Reverse Engineering“ zulässig sein. Verboten ist hingegen vor allem die Erlangung von Geschäftsgeheimnissen durch unbefugte Handlungen, es sei denn, dies erfolgt zum Schutze berechtigter Interessen wie der Aufdeckung rechtswidriger Taten, was bei Geheimnisoffenbarungen durch Whistleblower relevant sein dürfte.

Dem Geheimnisinhaber stehen im Falle von Gesetzesverstößen zivilrechtliche Ansprüche gegen den Rechtsverletzer zu, zum Beispiel auf Unterlassung und auf Herausgabe relevanter Dokumente. Sofern die Verstöße ein Produkt betreffen, kann er zudem dessen Vernichtung, Rückruf oder Marktrücknahme verlangen. Daneben stehen ihm umfangreiche Auskunftsansprüche zu, die neben Produktangaben wie Kaufpreis oder Verkaufsmenge auch vertriebsrelevante Informationen über Beteiligte der Wertschöpfungskette wie Hersteller, Lieferanten oder Abnehmer beinhalten können. Diese Rechtsansprüche können gesetzlich dann ausgeschlossen sein, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

Für Inhaber von Unternehmen sind die neuen Regelungen besonders haftungsrelevant, da sie danach auch für solche Gesetzesverstöße in Anspruch genommen werden können, die durch ihre Mitarbeiter oder Beauftragten begangen wurden.

Ihnen ist daher zu empfehlen, das Risiko einer eigenen Haftung gegebenenfalls durch geeignete Compliance-Regelungen wie Unternehmensrichtlinien oder Verhaltenskodizes sowie durch Anpassung der Arbeitsverträge zu reduzieren.

Im Übrigen ist für Unternehmen eine Überprüfung empfehlenswert, inwiefern schützenswerte Informationen der aktuellen gesetzlichen Definition des Geschäftsgeheimnisses entsprechen. Hier könnte eventuell Handlungsbedarf in Bezug auf die Implementierung angemessener Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bestehen, wozu auch vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen zählen.